

Oberalm, am 01.04.2022/Ho

A - 5411 Oberalm  
 Halleiner Landesstraße 51  
 Telefon: 06245-80735-0  
 Telefax: 06245-80735-77  
 E-Mail: [gemeinde@oberalm.at](mailto:gemeinde@oberalm.at)  
[www.oberalm.at](http://www.oberalm.at)  
 DVR 0433888 UID: ATU59631777  
 Aktenzahl: D/2020/2022



## KUNDMACHUNG

Auf Grundlage des Gesetzes über die Trinkwasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen (LGBl. Nr. 78/1976 idgF. - Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz) iVm § 36 Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. Nr. 215 / 1959 idgF. - WRG 1959), § 20 (2) Salzburger Bautechnikgesetz 2015 (LGBl. Nr. 1/2016 idgF. – BauTG 2015) sowie dem Benützungsgebührengesetz (LGBl. Nr. 31/1963 idgF.), hat die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 03.03.2022, nähere Bestimmungen für die Trink- und Nutzwasserversorgung mittels der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Oberalm getroffen:

### Wasserleitungsordnung 2022 (WLO 2022) der Marktgemeinde Oberalm

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 <b>Geltungsbereich</b> .....	2
§ 2 <b>Begriffe</b> .....	2
§ 3 <b>Anschlusspflicht</b> .....	3
§ 4 <b>Anschluss:</b> Durchführung .....	4
§ 5 <b>Anschlussleitung:</b> Kosten des Anschlusses: Herstellung, Erneuerung, Erhaltung und Wartung .....	4
§ 6 <b>Wasserzähler</b> .....	6
§ 7 <b>Trinkwasserbezug</b> .....	6
§ 8 <b>Einschränkungen des Trinkwasserbezuges</b> .....	7
§ 9 <b>Hausleitung (= Verbrauchsanlage):</b> Kosten, Herstellung, Erhaltung .....	7
§ 10 <b>Regenwassernutzung im Haushalt</b> .....	9

§ 11 Hydranten .....	9
§ 12 Überwachungs- und Meldepflicht .....	10
§ 13 Aufsicht, Erhaltung, Grabungen und Ausbesserungen .....	10
§ 14 Haftung der Gemeinde.....	11
§ 15 Übergang von Rechten und Pflichten .....	11
<b>Haftung der Anschlussnehmer</b>	
§ 16 Wasseranschlussgebühr .....	11
§ 17 laufende Wasserbenutzungsgebühr / Wasserzählergebühr .....	12
§ 18 Strafbestimmungen .....	12
§ 19 Sonstige Bestimmungen .....	12
§ 20 Wirksamkeit .....	13

## § 1

### GELTUNGSBEREICH

Die Wasserleitungsordnung (kurz: WLO) regelt gemäß § 5 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz die näheren Bestimmungen über die:

- a) Durchführung des Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Oberalm,
- b) die Herstellung der Anschlussleitungen,
- c) den Trinkwasserbezug und
- d) alle sonstigen, für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage maßgebenden Umstände.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gemeindegebiet von Oberalm, ausgenommen jene Ortsteile, die im Versorgungsbereich einer Wassergenossenschaft gemäß WRG 1959 (BGBl. Nr. 215/1959) liegen und daher von dieser mit Trink- und Nutzwasser versorgt werden.

Der Versorgungsbereich der Marktgemeinde Oberalm ist im angeschlossenen Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

## § 2

### BEGRIFFE

- (1) **Gemeindewasserversorgungsanlage:** ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Marktgemeinde Oberalm, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser

an die Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Anschlussleitung und Hausleitungen (Verbrauchsleitung).

- (2) **Anschlussnehmer/in:** ist der/sind die Eigentümer des anzuschließenden Bauwerkes, Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der/Die Inhaber/in eines Baurechtes ist diesen gleichgestellt.
- (3) **Hauptleitung** (Versorgungsleitung): ist jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Trinkwassers zu den Anschlussleitungen dient.
- (4) **Anschlussleitung:** ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle an der Hauptleitung (Versorgungsleitung) und der Übergabestelle, sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar vor dem Wasserzähler.
- (5) **Übergabestelle:** ist die Grenze zwischen Anschlussleitung und Hausleitung (Verbrauchsleitung).
- (6) **Hausleitung** (Verbrauchsleitung): ist die Wasserleitung ab dem Absperrventil vor dem Wasserzähler (Übergabestelle).

### § 3

#### ANSCHLUSSPFLICHT

- (1) Bauten, die Aufenthaltsräume enthalten, müssen über eine hinreichende Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser verfügen. Inwieweit andere Bauten oder sonstige bauliche Anlagen mit Trinkwasser versorgt sein müssen, richtet sich nach deren Verwendungszweck.
- (2) Liegt ein Bau, der mit Trinkwasser versorgt werden muss, ganz oder teilweise innerhalb eines Abstandes von nicht mehr als 50 m von der bestehenden gemeindeeigenen Hauptleitung (Versorgungsleitung), so ist er unter der Voraussetzung, dass die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage genügend leistungsfähig ist und für den Bau keine hinreichende und gesundheitlich einwandfreie Wasserversorgung gegeben ist (Quellfassung, Hausbrunnen udgl.) durch eine Anschlussleitung an die gemeindeeigene Hauptleitung (Versorgungsleitung) anzuschließen. In den Bauten ist für jede Wohnung mindestens ein Wasserauslauf vorzusehen.
- (3) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserleitung sowie der Bezug des Nutz- und Trinkwassers erfolgt nach den Bestimmungen des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes und dieser WLO.
- (4) Objekte mit einer eigenen Hausnummer sind mit einem gesonderten Leitungsanschluss zu versehen.
- (5) Erfolgt die Trinkwasserversorgung durch die Gemeindewasserversorgungsanlage, so kann die Weiterbenützung einer Trinkwasseranlage untersagt werden (vgl. § 20 (4) BauTG 2015).
- (6) Die Verpflichtung zur Wasserabnahme bezieht sich nicht auf Nutzwasser.

## **§ 4**

### **ANSCHLUSS: DURCHFÜHRUNG**

- (1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ist mit der im Gemeindeamt erhältlichen Wasserbezugsanmeldung zu beantragen bzw. wird der/die Eigentümer/in eines bestehenden oder sich im Bau befindlichen Gebäudes sowie jede/r Eigentümer/in eines landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Betriebes, der zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgung gemäß § 3 WLO verpflichtet ist, vom Bürgermeister unter Zusendung einer Wasserbezugsanmeldung aufgefordert, den Bezug von Trinkwasser aus der Gemeindewasserversorgungsleitung ohne Aufschub anzumelden.
- (2) Die Wasserbezugsanmeldung ist wahrheitsgemäß auszufüllen, von dem/der Eigentümer/in der Liegenschaft oder seinem/ihrer mit Vollmacht ausgewiesenen Machthaber zu fertigen und ohne Aufschub, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Zustellung, beim Gemeindeamt einzubringen. In der Wasserbezugsanmeldung bestätigt der/die Anschlusswerber/in, dass er die Bestimmungen der WLO zu Kenntnis genommen hat.
- (3) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind Bestimmungen aufzunehmen über:
  - a) den Zeitpunkt des Anschlusses und Ort des Trinkwasseranschlusses mit Lageplan;
  - b) die Anschlussleitung (Dimension, Material u.dgl.);
  - c) Angaben über den Zweck des Anschlusses, Beschreibung der Verbrauchsanlage und Angabe über den Trinkwasserbedarf;
  - d) die Weiterverwendung einer eigenen Trinkwasserversorgungsanlage. Bei Nutzung von Eigenwasser muss gewährleistet sein, dass durch strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Eigenwasserleitung keine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage möglich ist. Absperrvorrichtungen, Rückschlagklappen, sonstige Rückflusshinderer, Blindbleche oder ähnliche Einrichtungen sind nicht zulässig und gelten als Verbindung.

## **§ 5**

### **ANSCHLUSSLEITUNG:**

KOSTEN DES ANSCHLUSSES: HERSTELLUNG, ERNEUERUNG, ERHALTUNG UND WARTUNG

- (1) Der/die Anschlussnehmer/in ist angehalten, den Anschluss ihrer/ihrer Objekte/s von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler (= Anschlussleitung) durch die Gemeinde oder deren Beauftragte herstellen zu lassen. Die Verlegung der Anschlussleitung hat dabei auf kürzestem (direktem) Weg von der Hauptleitung zum Anschlussobjekt zu erfolgen. Kann der Wasserzähler nicht innerhalb eines Gebäudes untergebracht werden; so ist zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers knapp hinter der Grundstücksgrenze ein Schacht herzustellen. Die Kosten dafür sind vom Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin zu entrichten.

- (2) Die Kosten für die Herstellung sowie für eine erforderliche Erneuerung der Anschlussleitung trägt der/die Anschlussnehmer/in zur Gänze (keine Erstattung von z.B. Pflastersteinen, Asphalt, etc.). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Haupt- und Anschlussleitungen nicht überbaut werden dürfen.
- (3) Soll die Anschlussleitung (z.B. wegen eines Bauvorhabens) verlegt (umgelegt) werden, so ist vorab das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die mit der Verlegung (Umlegung) im Zusammenhang stehenden Kosten hat jene/r zur Gänze zu tragen, in dessen/deren überwiegenden Interesse die Verlegung (Umlegung) der Leitung erfolgt.
- (4) Die Wartung und Instandhaltung der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Beauftragte.
- (5) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/in liegt, ist diese/r verpflichtet, die Leitung vor jeder mechanischen und thermischen Beschädigung (z.B. Frost) zu schützen. Für die Beseitigung von Hindernissen welcher Art auch immer, die eine Wartung oder Instandhaltung erschweren oder unmöglich machen, gebührt dem/der Liegenschaftseigentümer/in von Seiten der Gemeinde kein Ersatz.
- (6) In den angeschlossenen Objekten werden auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Wasserzähler installiert und nach Erfordernis gewechselt. Der/die Anschlussnehmer/in hat diese Maßnahme zu dulden und das Ablesen des Wasserzählers durch bevollmächtigte Organe der Gemeinde zu gestatten.
- (7) Der Hausanschlussschieber an der Anschlussleitung darf in der Regel nur von der Gemeinde oder von deren Beauftragten bedient werden. Ausnahme: z.B. bei offenkundigem erheblichen Wasseraustritt.
- (8) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **WASSERZÄHLER**

- (1) Die Abgabe des Trinkwassers erfolgt – mit Ausnahme Abs. 2 - ausschließlich über einen Wasserzähler. Es sind ausschließlich Wasserzähler der Gemeinde zu verwenden, die durch die Gemeinde oder dazu von der Gemeinde Befugten einzubauen bzw. auszutauschen sind. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt. Der/die Anschlussnehmer(in) wird mit einer periodischen Zählermiete belastet.
- (2) Bei einem kurzfristigen Trinkwasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
- (3) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde.
- (4) Der Wasserzähler ist von dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der/die

Anschlussnehmer/in haftet für alle durch äußere Einwirkung entstandenen Schäden. Zudem gehen sämtliche Kosten für den Mehraufwand, durch die Nichteinhaltung der in diesem Punkt vorgeschriebenen Maßnahmen zu Lasten des/der Anschlussnehmer/in.

- (5) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde sofort anzuzeigen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der/die Anschlussnehmer/in.
- (6) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch die Gemeinde oder über Aufforderung durch die Gemeinde durch den/die Anschlussnehmer/in selbst.
- (7) Die Ablesung des Wasserzählers kann auch per Fernablesung über eine Datenverbindung, einen Mobilfunk-Anschluss oder Funk erfolgen, wobei der/die Anschlussnehmer/in - wenn es technisch möglich ist - kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zur Datenübertragung zur Verfügung zu stellen hat. Selbiges gilt für einen allenfalls notwendigen Stromanschluss und den Platz für technisch erforderliche Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Zählers.
- (8) Wird die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag des/der Anschlussnehmers/in einer Nacheichung bei einer unabhängigen, akkreditierten Eichstelle zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten des/der Anschlussnehmer/in. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Gemeinde.

## **§ 7**

### **TRINKWASSERBEZUG**

- (1) Änderungen in der Person des/der Anschlussnehmers/in oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde ohne Aufschub zu melden.
- (2) Die Gemeinde liefert Trinkwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit und des in der jeweiligen Versorgungszone vorherrschenden Leitungsdruckes der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Trinkwasserabgabe.
- (3) Die Gemeinde kann die Trinkwasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:
  - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b) Schäden an der Gemeindewasserversorgungsanlage auftreten, die eine erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,

- c) Arbeiten an der Gemeindewasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage erforderlich sind,
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- (4) Es ist verboten, Trinkwasser aus der eigenen Hausleitung an Bewohner anderer an die Wasserleitung nicht angeschlossener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder an der Wasserleitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Trinkwasser anzubringen.
- (5) Jede Verbindung von privaten Nutzwasserleitungen mit der Gemeindewasserleitung ist strengstens verboten (siehe § 4 (3) lit d WLO).

## **§ 8**

### **EINSCHRÄNKUNGEN DES WASSERBEZUGES**

- (1) Die Gemeinde ist für den Fall, dass der/die Anschlussnehmer/in die gemäß den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst das Erforderliche auf Kosten des/der Anschlussnehmer/in zu veranlassen.
- (2) Bei vermindertem Wasserzufluss (Wasserknappheit) steht dem/der Bürgermeister/in das Recht zu, den Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke zu beschränken oder ganz aufzuheben. Ebenso ist der/die Anschlussnehmer/in verpflichtet, den Bedarf im Haushalt einzuschränken, wenn hierzu der Auftrag durch die Gemeinde an ihn/sie ergeht.
- (3) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers im Ortsbereich, dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Privatleitungen nur in den dringendsten Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Hauptleitung zu sperren, ohne dass der/die Anschlussnehmer/in einen Anspruch geltend machen kann.

## **§ 9**

### **HAUSLEITUNG (= VERBRAUCHSANLAGE): KOSTEN, HERSTELLUNG, ERHALTUNG**

- (1) Die Hausleitung umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte ab der Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Die Hausleitung darf nur unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen (ÖNORM EN 806) und Regelwerke hergestellt, geändert oder instandgesetzt werden. Die Hausleitung hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems der Gemeinde, der Verbrauchsanlagen des/der Anschlussnehmers/in oder anderer Anschlussnehmer ausgeschlossen werden kann.

- (2) Zur Vermeidung von eventuellen Schäden aus Druckschwankungen, etc. wird dem/der Anschlussnehmer/in der Einbau eines Druckreduzierventils nach dem Wasserzähler lt. ÖNORM vorgeschrieben.
- (3) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Hausleitung ab Schrägsitzventil vor dem Wasserzähler ist der/die Anschlussnehmer/in verantwortlich, auch wenn er/sie sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Hausleitung sind unverzüglich zu beheben.
- (4) Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung (ÖVGW - Zulassung) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORMEN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z.B. ÖVGW - Qualitätsmarke) nachgewiesen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Hausleitung (= Verbrauchsanlage) des/der Anschlussnehmers/in zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
- (6) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des/der Anschlussnehmers/in, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der/die Anschlussnehmer/in vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde die Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.
- (7) Die Gemeinde übernimmt durch den Anschluss der Hausleitung des/der Anschlussnehmers/in an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage keine Haftung für die Mängelfreiheit der Hausleitung (= Verbrauchsanlage).
- (8) Großanlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert werden kann und die an die Hausleitung (= Verbrauchsanlage) angeschlossen werden, sind unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde an die Hausleitung angeschlossen werden. Sie müssen die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung u.dgl) besitzen.
- (10) Der/die Anschlussnehmer/in hat jederzeit die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Hausleitung durch die Gemeinde zuzulassen. Dabei festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der/die Anschlussnehmer/in zu tragen.
- (11) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, oder liegt eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vor, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Anschluss still zu legen bzw. die Versorgung ein zu stellen.
- (12) Die Verwendung der Hauszuleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte durch den/die Anschlussnehmer/in ist unzulässig und lebensgefährlich.

- (13) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des/der Anschlussnehmers/in. Er/sie haftet für den Schäden, der ihm/ihr selbst, der Gemeinde oder Dritten entsteht.
- (14) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme – sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperreinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Die Eignung von Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile sind durch eine Qualitätsmarke nachgewiesen.
- (15) Die Kosten für die Herstellung, Wartung und Instandhaltung sowie die Erneuerung der Hausleitungen hat der/die Objekteigentümer/in zur Gänze zu tragen.

## **§ 10**

### **REGENWASSERNUTZUNG IM HAUSHALT**

- (1) Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt als Brauchwasser (Nutzwasser) z.B. für WC-Spülung u.dgl. ist der Gemeinde vor Nutzung für das Anschlussobjekt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Nutzung von Regenwasser muss gewährleistet sein, dass durch strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung keine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage möglich ist.
- (3) Absperrvorrichtungen, Rückschlagklappen, sonstige Rückflusshinderer, Blindbleche oder ähnliche Einrichtungen sind nicht zulässig und gelten als Verbindung.
- (4) Nach dem Regenwassernutzungssystem ist von der Gemeinde auf Kosten des/der Anschlussnehmers/in ein Wasserzähler anzubringen. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Benützungsgebührengesetzes 1963 idGF wird verwiesen.

## **§ 11**

### **HYDRANTEN**

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen primär zu Feuerlöschzwecken.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., ist einvernehmlich mit der Gemeinde festzulegen, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

- (3) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
- a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Gemeinde.
  - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird der Gemeinde gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
  - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Gemeinde. Der/die Wasserabnehmer/in darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
  - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind von dem/der Wasserabnehmer/in gegen Frost zu schützen.
  - e) Für alle durch die Benützung verursachten Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten oder an Dritten haftet der/die Wasserabnehmer/in. Schäden sind sofort der Gemeinde zu melden.
  - f) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
  - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten ist bei der Entnahmestelle bereit zu halten.

## **§ 12**

### **ÜBERWACHUNGS- UND MELDEPFLICHT**

- (1) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich, d.h. ohne Aufschub, Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
- (2) Der/die Anschlussnehmer/in sowie der Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von Beauftragten der Gemeinde zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

## **§ 13**

### **AUFSICHT**

- (1) Dem/der Bürgermeister/in obliegt die Obsorge für die ordentliche und fachgemäße Verwaltung und Erhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage. Der/die Bürgermeister/in trifft hierzu die

erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der WLO. Die Verwaltung der Wasserleitung unterliegt der Aufsicht der Gemeindevertretung.

- (2) An der Hauptleitung und / oder Anschlussleitung dürfen Grabungen oder Ausbesserungsarbeiten nur von der Gemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

#### **§ 14**

#### **HAFTUNG DER GEMEINDE**

Für Schäden, die durch Unterbrechung, Minderleistung oder Druckschlägen der Wasserleitung entstanden sind, leistet die Gemeinde keine wie immer geartete Entschädigung, ebenso wenig wird aus diesem Grunde, oder weil der/die Bezugsberechtigte die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt hat, ein voller oder teilweiser Zinsnachlass gewährt. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

#### **§ 15**

#### **ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN**

#### **HAFTUNG DER ANSCHLUSSNEHMER**

- (1) Alle, dem/der Anschlussnehmer/in zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Anschlussobjektes (Betrieb, Anlage) über.
- (2) Der Eigentümerwechsel ist der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu melden.
- (3) Für Schäden, die durch den/die Eigentümer/in von Hausleitungen der Gemeinde an der Gemeindewasserversorgungsanlage entstehen, ist dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

#### **§ 16**

#### **WASSERANSCHLUSSGEBÜHR**

- (1) Der/die Anschlussnehmer/in hat für den Anschluss seiner Liegenschaft oder seines Objektes gem. § 5 des Salzburger Wasserleitungsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Benützungsgebührengesetzes (LGBl Nr. 31/1963 idgF.) eine Wasseranschlussgebühr an die Gemeinde zu entrichten.

Bei der Ermittlung der Wasseranschlussgebühr sind §§ 2 und 3 der Anschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Oberalm vom 03.12.2015 idgF sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr pro Anschlusspunkt sowie die laufende Wasseranschlussgebühr wird im Haushaltsbeschluss des jeweiligen Rechnungsjahres festgesetzt.

- (2) Die Herstellungskosten für die Anschlussleitung vom Hauptwasserleitungsstrang zur Liegenschaft, oder zum jeweiligen Anschlussobjekt sind von dem/der Anschlussnehmer/in nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand zuzüglich allfälliger Nebenkosten zu tragen.

## **§ 17**

### **LAUFENDE WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR, WASSERZÄHLERGEBÜHR**

- (1) Die für die Lieferung des Wassers zu entrichtende Wassergebühr (pro m<sup>3</sup> Verbrauch) sowie die Gebühr für den Wasserzähler werden von der Gemeindevertretung im Haushaltsbeschluss des jeweiligen Rechnungsjahres festgesetzt.
- (2) Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden.
- (3) Für den Trinkwasserbezug als Bauwasser, ist für die Zeit der Bautätigkeit vor Herstellung des Wasserleitungsanschlusses ein frostsicherer Schacht, von einer Tiefe von mindestens 1,20 m herzustellen, in dem der Wasserzähler installiert wird.
- (4) Die Wasserbenützungsgebühr wird jeweils mit Rechnungslegung fällig gestellt.
- (5) Wird Trinkwasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz abzurechnen.

## **§ 18**

### **STRAFBESTIMMUNGEN**

Jede Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung wird im Verwaltungswege geahndet. Gemäß § 6 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. 46/2001 idgF, werden Übertretungen der Wasserleitungsordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,00, im Falle der Uneinbringlichkeit, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind die Wassergebühr zu verkürzen, werden als Übertretung bis zum zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird.

## **§ 19**

### **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- (1) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Wasserleitungsordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

- (2) Der/die Anschlussnehmer/in ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen die Gemeinde aufzurechnen, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen der Gemeinde gegenüber dem/der Anschlussnehmer/in stehen.
- (3) Die Gemeindevertretung hat das Recht, jederzeit Änderungen dieser WLO sowie Änderungen der Gebühren und Beiträge vorzunehmen.

## **§ 20 WIRKSAMKEIT**

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 03.11.2008 mit der Ergänzung § 16 in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 30.06.2016 vom 19.10.2016 außer Kraft.

Anhang: Lageplan gem. § 1 WLO

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Der Bürgermeister:

Hans-Jörg Haslauer



Ergeht an:

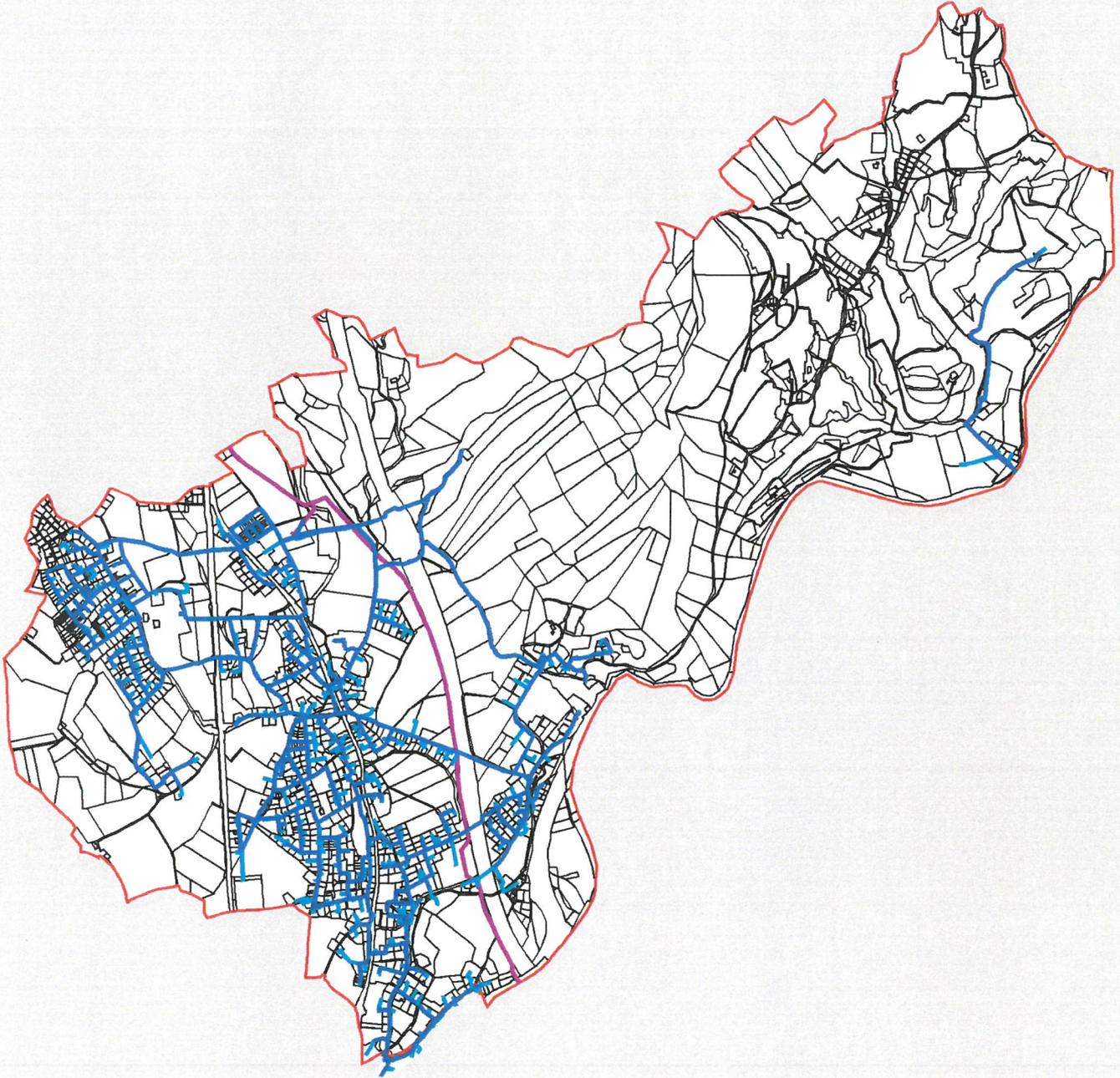
1. Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 1/03, 5010 Salzburg, Postfach 527; per E-Mail: [gemeinden@salzburg.gv.at](mailto:gemeinden@salzburg.gv.at);
2. Bauhof / Wassermeister;
3. Homepage / Akt;

Kundmachungshinweis:

angeschlagen am: 28.03.2022

abgenommen am: 12.04.2022

# Lageplan gem. § 1 WLO



## Lageplan

### Marktgemeinde Oberalm

5411 Oberalm, Halleiner Landesstraße 51

Telefon: +43/624580735

E-Mail: [gemeinde@oberalm.at](mailto:gemeinde@oberalm.at)

Erstellt für Maßstab 1:22.609

Erstellungsdatum 25.03.2022

Wichtiger Hinweis! Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! © BEV

